

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R12

Stand: Dezember 2017

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Internet-Recht: Checkliste zur Erstellung einer Homepage

„Internetrecht“: das ist keine spezielle Rechtsmaterie, sondern eine Vielzahl von Gesetzen, die der Unternehmer bei der Nutzung des Internets berücksichtigen muss, um sein Unternehmen und/oder seine Waren oder Dienstleistungen bekannt zu machen. Er muss dabei jeweils prüfen, **ob** er vom Gesetz betroffen ist und wenn ja, **wie**.

Das folgende Infoblatt will den Unternehmer dafür sensibilisieren, auf was er bei der Erstellung seiner Homepage eventuell Rücksicht nehmen muss. Aus einer Vielzahl von Normen wurden diejenigen gewählt, die bei der Erstellung am häufigsten zu beachten sind.

Anbieterkennzeichnung (Impressumpflicht)

Die Impressumpflicht trifft jeden, der im Internet **geschäftsmäßig, in der Regel gegen ein Entgelt**, Telemedien anbietet. Darunter fällt der Warenversandhandel in Form eines Onlineshops, Hinweise auf angebotene Produkte/Dienstleistungen (Werbemails, Newsletter), Chatrooms, elektronische Presse.

Worüber der **Anbieter** bei Telemedien **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig** verfügbar informieren muss:

- Name plus Rechtsformzusatz,
- Name des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen und Personengesellschaften,
- Anschrift (i. S. einer ladungsfähigen Anschrift, also keine Postfachadresse),
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- ggf. Name und Adresse der Aufsichtsbehörde bei zulassungspflichtigem Gewerbe,
- ggf. Name und Nummer des Registers, wenn Anbieter eingetragen ist (z. B. Handelsregister),
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer,

- bei einer AG, GmbH oder KGaA Angabe, ob sie sich in Abwicklung oder Liquidation befindet,
- Angabe zum Stammkapital - freiwillig -,
- ggf. gesetzliche Berufsbezeichnung, Verleihungsstaat, Kammer, anwendbare berufsrechtliche Regelungen mit Quellenhinweis, wenn Anbieter Angehöriger eines reglementierten Berufs (z. B. Apotheker, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure) ist.

→R13 „Anbieterkennzeichnung bei einer Firmen-Homepage“, **Kennzahl 44**

Impressumspflicht für Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verarbeitet werden, müssen enthalten:

- Name und Anschrift eines Verantwortlichen

Der **Verantwortliche** muss:

- seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland,
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben,
- mindestens 18 Jahre alt und
- unbeschränkt strafrechtlich verfolgbar sein.

Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform)

Seit dem 09.01.2016 gelten für Online-Händler neue Informationspflichten. Online-Händler müssen auf ihren Webseiten und/oder Marketplace-Präsenzen auf die **Online-Streitbeilegungsplattform der EU** verlinken. Dabei kann folgender Link verwendet werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Dieser Link muss **leicht zugänglich** und **anklickbar** sein. In Zusammenhang mit dem Link muss auch die **E-Mailadresse bekannt gegeben** werden.

Seit dem 01.02.2017 müssen Unternehmer, die eine Webseite betreiben und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, leicht zugänglich, klar und verständlich auf ihre Bereitschaft bzw. Pflicht zur **Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren** und ggf. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen. Ausgenommen sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Stichtag: 31.12 des Vorjahres).

Nach Entstehung der Streitigkeit muss jeder Unternehmer den Verbraucher darüber informieren, Verbraucher informieren, an welche Verbraucherstelle er sich zur Streitschlichtung wenden kann.

→ **R80** „Verbraucherschlichtung: Neue Informationspflichten für Online-Händler“ nachlesen, **Kennzahl 44**

Vertragsschluss im Internet

Die Anbahnung und der Abschluss von Verträgen im Internet führen dazu, dass grundsätzlich die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung finden. Erweitert wird das Vertragsrecht durch diverse Informationspflichten.

→ **R14** „Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“, **Kennzahl 44**

→ **R77** „Informationspflichten im Online-Handel“, **Kennzahl 44**

1. Welches Recht wird angewendet bei grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer?

a) Keine Rechtswahl beim Verbrauchervertrag

Wurde keine Rechtswahl getroffen, so gilt nach Art. 6 der Rom-I-Verordnung das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer:

- seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- eine solche Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet
- und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

b) Rechtswahl bei Verbraucherverträgen

Eine Rechtswahl ist zulässig, **aber**:

- das Schutzniveau des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher lebt, muss erhalten bleiben
- es gilt der Günstigkeitsvergleich, bei dem auf das konkrete Begehren des Verbrauchers abgestellt wird;
- falls die deutsche Bestimmung günstiger ist, tritt diese an die Stelle der ausländischen Regelung, im Übrigen bleibt es bei der Rechtswahl.

2. Wie wird ein Vertrag per Internet geschlossen?

Verträge im Internet können grundsätzlich genauso geschlossen werden wie auch im sonstigen Geschäftsverkehr. Folgendes ist zu beachten:

- Präsentation von Waren im Internet ist im Regelfall kein verbindliches Angebot, sondern die Aufforderung an den Kunden, ein Angebot abzugeben. Die Abga-

be der Bestellung durch den Kunden ist das Angebot, spätestens in der Zusendung der Ware liegt die Annahmeerklärung. Das bedeutet, dass der Vertrag auch erst mit der Warensendung abgeschlossen ist (Dreierschritt).

- Bei Online-Auktionen ist das Einstellen der Ware das Angebot und die Abgabe der Bestellung die Annahmeerklärung. Der Vertrag kommt dann in einem Zweierschritt zustande.

3. Einbeziehung von AGB

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für den Unternehmer, Allgemeine Geschäftsbedingungen bereit zu halten. Zur Bereitstellung der gesetzlich vorgesehenen Informationen bieten sich jedoch AGB an. Der Online-Händler kann die erforderlichen Informationen jedoch auch in anderer Form liefern, etwa durch ein sog. FAQ.

Werden AGB verwendet, müssen diese wirksam in den Vertrag miteinbezogen werden und dürfen keine „unangemessene Benachteiligung“ darstellen.

- Einbeziehung nach §§ 305 Abs. 2, 305 c BGB:
 - Ausdrücklicher Hinweis auf AGB
 - Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme
 - Einverständnis des Vertragspartners; am besten über eine Checkbox, die der Kunde ankreuzen muss und die auf die AGB verlinkt
 - Keine Verwendung von überraschenden Klauseln
- Inhaltskontrolle nach §§ 307- 309 BGB möglich

Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Vertrag)

Für alle Verträge, die im Internet geschlossen werden, gelten bestimmte Informationspflichten. Der Inhalt dieser Informationspflichten variiert je nachdem, ob es sich um einen E-Commerce-Vertrag oder einen Fernabsatzvertrag handelt. Die Unterscheidung beruht auf den folgenden Merkmalen:

E-Commerce-Vertrag	Fernabsatzvertrag
Informationspflicht gilt gegenüber Verbrauchern und Unternehmern	Informationspflicht gilt nur gegenüber Verbrauchern
Angebot und Annahme zum Vertragschluss erfolgen über elektronische Kommunikationsmittel .	Angebot und Annahme können über alle Fernabsatzmittel erfolgen: Internet, Telefon, Brief, Fax, Fernsehen, Rundfunk, Hörfunk, Teletext.
Nicht: Angebot und Annahme per Telefon, Brief, Fax, Fernsehen, Rundfunk, Hörfunk, Teletext	

1. Was muss der Kunde vor Vertragsschluss beim E-Commerce-Vertrag wissen?

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für Verträge von Unternehmer zu Unternehmer (B2B) als auch für Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher (B2C)

<input type="checkbox"/>	die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmen gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	dass er mit Hilfe der technischen Korrekturhilfe Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann und wie das geht	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	sämtliche einschlägige Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail

2. Was muss der Anbieter zur Verfügung stellen?

<input type="checkbox"/>	Technische Korrekturhilfe zur Berichtigung von Eingabefehlern	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	Mitteilung der Informationspflichten vor Abgabe der Bestellung	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	Bestellbestätigung	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten zum Abruf und zur Speicherung von Vertragsbestimmungen und AGB	Nicht abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail

3. Was muss der Verbraucher vor Vertragsschluss beim E-Commerce-Vertrag wissen?

Für den **elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern** gibt es zudem besondere Pflichten, die eingehalten werden müssen (§312j BGB). Neben den oben genannten Pflichtangaben muss auf Webseiten auch angegeben werden,

- ob Lieferbeschränkungen bestehen,
- welche Zahlungsmittel akzeptiert werden,
- die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
- den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen (siehe unten),
- gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
- gegebenenfalls die Mindestlaufzeit des Vertrages.

4. Button-Lösung

Der Unternehmer hat die Bestellsituation so zu gestalten, dass der **Verbraucher** mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Wird eine Schaltfläche, ein sog. **Bestell-Button**, verwendet, darf diese nur mit den gesetzlich zugelassenen Formulierungen (z.B. „zahlungspflichtig bestellen“) beschriftet werden. Zudem muss der Button gut lesbar, in hervorgehobener Weise und unmittelbar vor Bestellabgabe platziert sein. Ist der Button nicht ordnungsgemäß beschriftet, droht eine Abmahnung. Darüber hinaus kommt auch kein Vertrag mit dem Verbraucher zustande und der Verkäufer hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Leistung.

→R71 „Der Bestell-Button“, **Kennzahl 44**

Informationspflichten im Fernabsatz

Fernabsatzverträge haben die **Lieferung von Waren** oder die **Erbringung von Dienstleistungen** zum Inhalt. Sie werden zwischen Unternehmer und Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen. Erfasst werden sowohl die **klassischen Katalogbestellungen** als auch **Briefe, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails**. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nur bestimmte Verträge nach §312 BGB. Liegen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr vor, sind neben im Fernabsatzverkehr genannten Informationspflichten auch die oben genannten Informationspflichten zu beachten.

→R78 „Informationspflichten für Inhaber von Ladengeschäften“, **Kennzahl 44**

1. Was muss der Kunde vor Vertragsabschluss wissen?

Der Unternehmer muss seinen Kunden auf folgendes hinweisen:

- wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung
- die Identität des Unternehmens, wie zum Beispiel Handelsname, Anschrift mit Ort und Telefonnummer sowie ggf. Anschrift und Identität des Unternehmens, in dessen Auftrag er handelt
- ladungsfähige Anschrift (= Geschäftsanschrift) des Unternehmens für Beschwerden
- Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben sowie ggf. alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten (siehe unten)
- Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen (→R60 „Informationspflichten bei Rufnummern“, **Kennzahl 44**)
- Zahlungs-, Liefer- und Erfüllungsmodalitäten sowie Liefertermin und ggf. das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden
- Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsanspruchs und ggf. über das Bestehen und den Inhalt von Garantien oder Kundendienstleistungen
- über das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts (→R76 „Widerrufsrecht im Online-Handel“, **Kennzahl 44**)

Die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten liegt beim Unternehmer. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers sind nicht zulässig.

Klärt der Unternehmer den Verbraucher nicht über die Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstigen Kosten auf, kann er diese Kosten nicht vom Verbraucher verlangen.

Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten, in klarer verständlicher Weise, zur Verfügung stellen, etwa durch eine Schaltfläche innerhalb des Onlineshops oder in Form eines dauerhaften Datenträgers.

Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

- es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
- geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Beispiele: Papier; Computerfax, E-Mail, CD, DVD, USB-Stick

2. Was muss der Kunde nach Vertragsabschluss wissen?

Der Unternehmer muss den Kunden folgenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen:

- eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird
- die Bestätigung muss die unter Punkt 1. genannten Angaben enthalten, falls sie nicht bereits auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden

Spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages (bei Warenversandhandel ist dies spätestens der Zeitpunkt der Lieferung) müssen erneut alle Informationspflichten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Es genügt also **nicht**, dass die Informationen **nur auf der Homepage** aufgeführt sind. Vielmehr müssen diese, insbesondere die Widerrufsbelehrung, entweder vor der Bestellung dem Kunden z.B. per Mail separat zugeleitet oder spätestens mit Lieferung auf einem dauerhaften Medium mitgesandt werden.

Preisangaben

Ein Grund, der immer wieder zu Abmahnungen führt, ist die fehlerhafte Angabe des Preises. Nach der Preisangabenverordnung (PAngV) müssen gegenüber Endverbrauchern immer die **Endpreise (= Bruttopreise)** angegeben werden. Der Endpreis muss gut lesbar und eindeutig zu erkennen sein. In der Nähe des Brutto-Endpreises muss zudem darauf hingewiesen werden, dass in dem angegebenen Preis die **Mehrwertsteuer** enthalten ist und welche weiteren Preisbestandteile noch hinzukommen. Bewährt hat sich der Hinweis „inkl. MwSt. zuzüglich Versandkosten“. Bezüglich der Versandkosten sollte auf eine Versandkostenabelle verlinkt werden.

Bei Waren, die nach Größe oder Gewicht zu bemessen sind, muss zudem der **Grundpreis** pro 100 Gramm oder 100 Liter angegeben werden.

Verfügbarkeit, Angabe Lieferzeit

Gemäß § 246a § 1 Nr. 7 EGBGB ist die **Angabe eines Liefertermins** zwingend vorgeschrieben. „In-der-Regel“-Lieferzeiten“ sind von der Rechtsprechung als unzulässig abgelehnt worden, da sie zu unklar sind. Die **Nennung eines Lieferzeitraums** ist nach aktuellem Stand in der Rechtsprechung **ausreichend** (z. B. Lieferzeit 1-3 Werktage). Auch beim Versand ins Ausland müssen konkrete Angaben zum Liefertermin (und auch zu den Versandkosten) gemacht werden.

Spezialgesetzliche Regelungen beachten

Neben den Informationen, die jeder Unternehmer bereithalten muss, gibt es auch Informationspflichten beim Verkauf bestimmter Produkte wie z.B. beim Verkauf von Lebensmitteln oder Textilien.

Welche spezialgesetzlichen Regelungen gibt es?

Die Liste ist nicht abschließend, sondern soll nur einen Überblick über die einschlägigsten Vorschriften geben. Zu nennen sind insbesondere:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Batteriegesetz (BattG)
- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG)
- Elektrogerätegesetz (ElektroG)
- Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV)
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG)
- Energieverbrauchskennzeichengesetz (EnVKV)
- Heilmittelwerbegesetz (HMG)

Newsletterversand

Viele Online-Shops bieten Ihren Kunden an, per E-Mail über aktuelle Angebote informiert zu werden. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten. Damit die Werbe-E-Mail nicht zu einer „unzumutbaren Belästigung“ wird, muss der Kunde in jede Nutzung der Kundendaten, die über die Erfüllung des Kaufvertrages hinausgeht, einwilligen. Für den Newsletterversand hat sich die **Double-Opt-In-Lösung** durchgesetzt. Dies heißt: Der Verbraucher meldet sich für den Newsletter an. Anschließend sendet das Unternehmen eine Bestätigungsmail mit der Aufforderung, einen Link anzuklicken. Der Verbraucher nutzt den Link und aktiviert damit sein Abonnement für den Newsletter. Eine Ausnahme vom Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung gilt bei Bestandskunden.

→ **W08** „Telefon-, Fax-, E-Mail- und Brief-Werbung“, **Kennzahl 65**

→ **R73** „Umgang mit Adress- und Kundendaten zu Werbezwecken, Datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Anforderungen“, **Kennzahl 43**

Datenschutz

Bei einem Online-Shop werden automatisch **personenbezogene Daten** (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,...) des Kunden gespeichert. Dabei sind die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten. Im Grundsatz gilt, dass die Verwendung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist.

1. Bundesdatenschutzgesetz

Das BDSG greift für alle Gewerbetreibende, gleichgültig welches Medium für die Vertragsabschlüsse verwendet wird. **Personenbezogenen Daten** dürfen vom Anbieter nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit eine Rechtsvorschrift das erlaubt oder soweit der Betroffene **ausdrücklich eingewilligt** hat. Die Einwilligung kann auch elektronisch eingeholt werden.

2. Telemediengesetz

Die Vorschriften des TMG greifen ein, soweit ein Telemediendienst (z. B. Newsletter) vorliegt. Folgendes ist dabei zu beachten:

- **Personenbezogene Daten** dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Mediendiensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit es die jeweilige Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene **ausdrücklich eingewilligt** hat.
- Der Nutzer ist vor seiner Einwilligung auf sein **Recht auf jederzeitigen Widerruf** mit Wirkung für die Zukunft **hinzuweisen**.
- Diensteanbieter müssen, soweit ihnen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubtem Zugriff und Verletzung personenbezogener Daten ergreifen.
- Der Nutzer ist zu Beginn des Nutzungsvorgangs über **Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung** personenbezogener Daten zu **unterrichten**.
- Um den Nutzer vor Beginn des Nutzungsvorgangs über die Verwendung seiner Daten aufzuklären, müssen Betreiber von Online-Shops eine **Datenschutzerklärung** bereithalten. Diese muss **leicht auffindbar und aufrufbar** sein. Die Rechtsprechung hat sich für die „**Zwei-Klick**“-Lösung entschieden. Ein „Verstecken“ in den AGB ist nicht zulässig. Es bietet sich an, einen Link „Datenschutzerklärung“ einzurichten.

Achtung: Zum **25.05.2018** gelten die Regelungen der **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unmittelbar**. Datenschutzerklärungen sollten zu diesem Termin entsprechend angepasst sein.

Haftung für Links im Internet

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Haftung für Links auf fremde Internetseiten regeln. Auch die Rechtsprechung ist in diesem Falle nicht ganz einheitlich, so dass immer ein gewisses Restrisiko bei der Link-Setzung verbleibt. **Hyperlinks** sind grundsätzlich gestattet, wenn derjenige, auf dessen Website verwiesen wird, dies nicht erkennbar untersagt. Sicherheitshalber sollte der Anbieter aber davon ausgehen, dass der Betreiber einer Internetseite grundsätzlich **nur mit einer Verlinkung auf die Homepage einverstanden** ist.

Wer Hyperlinks setzt, haftet unter Umständen für den Inhalt der verwiesenen Seiten. Es kommt hier insbesondere darauf an, ob der Anbieter von den rechtswidrigen Inhalten Kenntnis hatte und ob er sich den **Inhalt „zu eigen“ macht**. Deshalb sollten externe Links als solchen gekennzeichnet werden. Vorsichtshalber sollte der Anbieter auf seiner Website außerdem ausdrücklich erklären, dass er sich den Inhalt der verwiesenen Websites nicht zu eigen macht. Dieser Hinweis muss aber glaubhaft sein.

ACHTUNG: Neues Urteil des EuGH zur Urheberrechtsverletzung durch das Setzen von Hyperlinks

Mit Urteil vom 08.08.2016 hat der EuGH entschieden, dass das Setzen eines Hyperlinks auf die Website zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Website veröffentlicht wurden, prinzipiell keine "öffentliche Wiedergabe" darstellt, solange der Unternehmer keine Kenntnis von der unberechtigten Veröffentlichung hat. Handelt der Unternehmer mit Gewinnerzielungsabsicht wird die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung auf der anderen Webseite nach Auffassung des EuGH vermutet. Dem Unternehmer sei es zuzumuten, Nachprüfungen vorzunehmen, ob die verlinkten Inhalte mit Erlaubnis des Urhebers ins Netz gestellt wurden.

Der in der Praxis häufig anzutreffende **Disclaimer** auf Haftungsausschluss geht als **Haftungsausschluss in der Regel ins Leere**. Vielmehr muss jeder, der einen Link auf seine Homepage setzt, zunächst **überprüfen, ob** bei der **Setzung des Links** ein **rechtswidriger Inhalt** auf der fremden Homepage ist. Danach trifft ihn eine Überwachungspflicht, er muss also den Inhalt der Links **regelmäßig nachprüfen**. Stellt er einen nachträglichen rechtswidrigen Inhalt fest, so muss er den Link löschen. Ebenso muss er reagieren, wenn er von seinen Nutzern positive Kenntnis von dem dann rechtswidrigen Inhalt der fremden Webseite erhält. Von dieser Überwachungspflicht kann er sich nicht durch einen allgemeinen Disclaimerhinweis „freikaufen“.

Zusammenfassende Checkliste für Unternehmenshomepage

- Anbieterkennzeichnung
- Online-Streitbeilegungsplattform: leicht zugänglicher Link auf die OS-Plattform; Hinweis auf Existenz der OS-Plattform und Möglichkeit der Nutzung zur außergerichtlichen Streitbeilegung
- Datenschutzerklärung: vollständig, deutlich erkennbar und nachweisbar für den Unternehmer eingeholt
- Produktbeschreibung vollständig: wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung aufgeführt, weitere Kennzeichnungspflichten bei bestimmten Produkten sind einzuhalten
- Produktabbildung rechtlich einwandfrei (z. B. keine Urheberrechtsverletzung durch Verwendung von fremden Fotos ohne Genehmigung)
- Preisangaben vollständig und korrekt (z. B. auch Grundpreisangaben bei bestimmten Produkten, Mehrwertsteuer)
- Versandkosten und Zusatzkosten (Versandkosten sind für alle belieferten Länder anzugeben, evtl. Nachnahmegebühren, Zölle und sonstige Kosten etc.). Die Versandkosten sind vor Einleitung des Bestellvorgangs deutlich entweder zu verlinken oder ausdrücklich zu benennen.
- Lieferzeiten sind möglichst präzise zu benennen (keine „In-der-Regel“-Angaben)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sollten rechtlich korrekt sein. Es sollten so wenige Klauseln wie möglich verwandt und diese nicht unbesehen aus fremden Shops übernommen werden. Die Klauseln sollten außerdem wirksam einbezogen werden, z. B. mit einem Link auf die AGBs über dem Bestellbutton, das AGB-Dokument sollte HTML-lesbar sein.
- Zustandekommen des Vertrages genau erklären (Dreierschritt oder Zweierschritt)
- Angaben zum Kundendienst und Garantien
- Zahlungsmöglichkeiten vollständig benennen
- Aufklärung über das Bestehen von Mängelrechten
- Angaben über die Sprache
- Angaben zur Speicherung des Vertragstextes
- Widerrufsbelehrung: Verwendung der Belehrungsmuster aus dem EGBGB, keine unzulässigen Änderungen oder Einschränkungen. Die Belehrung muss deutlich verlinkt sein und dem Verbraucher in Textform übermittelt werden.
- ggf. Aufklärung über das Nichtbestehen oder das vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrecht
- Vertragsbestätigung: unverzüglich nach Eingang der Bestellung zu verschicken auf dauerhaften Medium, ggf. mit den Pflichtangaben, soweit nicht bereits vor Vertragschluss auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK - nur einen Hinweis geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.